

# **Bevölkerungsschutz- verordnung mit Anhängen 1 + 2**

## INHALTSVERZEICHNIS

Seiten

	<b>1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>4</b>
Artikel 1	Gegenstand	4
Artikel 2	Stellvertretung	4
	<b>2. FEUERWEHR</b>	<b>4 – 12</b>
	<b>2.1 Aufgaben und Pflichten</b>	<b>4</b>
Artikel 3	Aufgaben	4 – 5
Artikel 4	Regio-Feuerwehr	5
Artikel 5	Feuerwehrdienstpflicht	5
Artikel 6	Befreiung von der Dienstpflicht	5
Artikel 7	Zuweisung	6
Artikel 8	Ärztliche Abklärung	6
Artikel 9	Kader und Fachleute	6
Artikel 10	Persönliche Ausrüstung	6
	<b>2.2 Übungsdienst, Pikett und Einsatz</b>	<b>7 – 8</b>
Artikel 11	Übungsplan	7
Artikel 12	Übungsbesuch	7
Artikel 13	Pikett	7 – 8
Artikel 14	Eigentum Dritter	8
	<b>2.3 Betriebsfeuerwehren</b>	<b>8</b>
Artikel 15	Bestand und Organisation	8
Artikel 16	Material und Einsatz	8
	<b>2.4 Finanzielles</b>	<b>8 – 10</b>
Artikel 17	Rechnung	8
Artikel 18	Aufwendungen	8 – 9
Artikel 19	Erträge	9
Artikel 20	Deckung Aufwand	9
Artikel 21	Einseitige Spezialfinanzierung	9
Artikel 22	Ersatzabgabe	9
Artikel 23	Befreiung von der Ersatzabgabe	10
Artikel 24	Gebühren	10
	<b>2.5 Sold und Entschädigungen</b>	<b>10</b>
Artikel 25	Grundsätze	10
Artikel 26	Erwerbsausfall bei Unfall	10
Artikel 27	Sold, Entschädigungen und Sitzungsgelder	10
	<b>2.6 Organisation</b>	<b>10 – 11</b>
Artikel 28	Regio-Feuerwehr	10
Artikel 29	Organisation	11
Artikel 30	Kommando	11
Artikel 31	Zuständigkeiten Kommandant und Bereichsleiter Feuerwehr	11
Artikel 32	Sonderstützpunkt KAF	11

	<b>2.7 Disziplinarsanktionen und Bussen</b>	<b>12</b>
Artikel 33	Disziplinarische Sanktionen	12
Artikel 34	Bussen	12
Artikel 35	Erträge	12
	<b>3. ZIVILSCHUTZ</b>	<b>12 – 14</b>
Artikel 36	Kommando	12 – 13
Artikel 37	Entschädigungen	13
Artikel 38	Kursplanung und Aufgebote	13
Artikel 39	Verschiebung und Urlaub	13
Artikel 40	Aufgebot	13 – 14
	<b>4. GEMEINDEFÜHRUNG</b>	<b>14</b>
Artikel 41	Organisation	14
Artikel 42	Krisenstab Gemeinde	14
Artikel 43	Führungsorgan Gürbetal	14
	<b>5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>14 – 15</b>
Artikel 44	Befreiung Feuerwehrdienstpflicht	14
Artikel 45	Inkrafttreten	15
	<b>DEPOSITIONSZEUGNIS</b>	<b>15</b>
	<b>ANHÄNGE</b>	
Anhang 1	Organigramm Feuerwehr Regio Belp; Stand 01.01.2023	
Anhang 2	Gebührenordnung der Leistungen der Feuerwehr Regio Belp	

Der Gemeinderat Belp erlässt die folgende Bevölkerungsschutzverordnung:

## 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Artikel 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt gestützt auf Artikel 18 des Bevölkerungsschutzreglements namentlich

- a) die Organisation der Feuerwehr;
- b) die Einzelheiten der Feuerwehrdienstpflicht und der Ersatzabgabe;
- c) die Übungsdienste und den Einsatz der Feuerwehr;
- d) die Gebühren für Dienstleistungen der Feuerwehr;
- e) die Entschädigungen der Angehörigen der Feuerwehr;
- f) die disziplinarischen Sanktionen und Bussen im Bereich der Feuerwehr;
- g) die Organisation des Zivilschutzes;
- h) die Entschädigungen der Angehörigen des Zivilschutzes;
- i) die Übungsdienste und den Einsatz des Zivilschutzes;
- j) die disziplinarischen Sanktionen und Bussen im Bereich des Zivilschutzes;
- k) die Organisation und die Zuständigkeiten des Führungsstabs Gemeinde und des Regionalen Führungsorgans.

### Artikel 2

Stellvertretung

Ist eine in dieser Verordnung erwähnte Person verhindert, nimmt deren Stellvertretung die Rechte und Pflichten bzw. die Zuständigkeiten dieser Person wahr.

## 2. FEUERWEHR

### 2.1 Aufgaben und Pflichten

### Artikel 3

Aufgaben

<sup>1</sup> Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse gemäss Artikel 13 des kantonalen Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG).

<sup>2</sup> Die Aufgaben der Feuerwehr bestehen namentlich darin,

- a) Menschen und Tiere zu retten;
- b) Sach- und Umweltschäden zu begrenzen;
- c) unmittelbar drohende Schäden mit geeigneten Massnahmen abzuwenden;
- d) Schadenereignisse bei Katastrophen und in Notlagen zu bekämpfen;
- e) nach Bränden und Elementarereignissen jene Arbeiten zu besorgen, die erforderlich sind, um unmittelbare Gefahren zu beseitigen;
- f) in geeigneter Weise mit den örtlichen Einsatzdiensten zusammenzuarbeiten;
- g) bei der Lenkung des Verkehrs mitzuwirken;
- h) Einsatzplanungen im Bereich Feuerschutz und Feuerwehr zu erstellen.

<sup>3</sup> Weitergehende Aufgaben erfüllt die Feuerwehr freiwillig im Rahmen der Entscheide der dafür zuständigen Gemeindeorgane der Vertragsgemeinden.

#### **Artikel 4**

Regio-Feuerwehr

<sup>1</sup> Die Bestimmungen in Kapitel 2 gelten unter Vorbehalt von Absatz 2 für alle Gemeinden der Regio-Feuerwehr.

<sup>2</sup> Die Anschlussgemeinden legen die Höhe der Ersatzabgabe selber fest.

#### **Artikel 5**

Feuerwehrdienstpflicht

<sup>1</sup> Die Feuerwehrdienstpflicht richtet sich nach dem Bevölkerungsschutzreglement.

<sup>2</sup> Die Dienstpflicht wird durch die persönliche Leistung von Feuerwehrdienst oder durch die Bezahlung einer Ersatzabgabe erfüllt.

<sup>3</sup> Der Feuerwehrdienst kann für bestimmte Personen mit deren Einverständnis bis zum vollendeten 60. Altersjahr verlängert werden, wenn dies im Interesse des Dienstbetriebs unerlässlich ist.

#### **Artikel 6**

Befreiung von  
der Dienstpflicht

<sup>1</sup> Von der Feuerwehrdienstpflicht sind befreit

- a) Offiziere, die vor Erreichen der Altersgrenze aus der Feuerwehr ausscheiden und während 20 Jahren Feuerwehrdienst geleistet haben, und deren Ehegatten;
- b) die übrigen Angehörigen der Feuerwehr, die vor Erreichen der Altersgrenze aus der Feuerwehr ausscheiden und während 20 Jahren Feuerwehrdienst geleistet haben;
- c) Angehörige der Betriebsfeuerwehren im Perimeter der Feuerwehr Regio Belp;
- d) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen;
- e) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt;
- f) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich betreuen;
- g) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens 5 Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten. Personen in eingetragener Partnerschaft werden den Ehepaaren gleichgestellt;
- h) das Zivilschutzkommando, dessen Stellvertretungen, die Offiziere und die Mitglieder des Pikettzuges der Zivilschutzorganisation Gürbetal;
- i) der Chef oder die Chefin RFO und die Stellvertretung.
- j) Die Sicherheitskommission Plus kann auf Antrag des Feuerwehrkommandos weitere Personen von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht befreien.

Zuweisung	<p><b>Artikel 7</b></p> <p><sup>1</sup> Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin weist die Dienstpflichtigen der Feuerwehr zu oder verpflichtet sie zur Bezahlung der Ersatzabgabe.</p> <p><sup>2</sup> Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen und deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten zu berücksichtigen.</p>
Ärztliche Abklärung	<p><b>Artikel 8</b></p> <p><sup>1</sup> Angehörige der Feuerwehr unterziehen sich vor erstmaligem Antritt des Feuerwehrdienstes einer Tauglichkeitsuntersuchung für Feuerwehrleute gemäss den Vorgaben des Schweizerischen Feuerwehrverbandes und legen den Bericht dem vom Kommandanten oder der Kommandantin bestimmten Arzt zur Beurteilung vor.</p> <p><sup>2</sup> Von Personen, die wegen einem körperlichen oder geistigen Gebrechen um eine Befreiung vom Feuerwehrdienst ersuchen, kann zum Nachweis der Dienstuntauglichkeit ein Arztzeugnis verlangt werden.</p> <p><sup>3</sup> Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin kann bei Bedarf weitere ärztliche Kontrollen anordnen und Zeugnisse einfordern.</p> <p><sup>4</sup> Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin kann bestimmen, bei wem die ärztlichen Abklärungen vorzunehmen sind.</p>
Kader und Fachleute	<p><b>Artikel 9</b></p> <p><sup>1</sup> Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.</p> <p><sup>2</sup> Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zur Beendigung der Dienstpflicht wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen beantragter Entlassung bis zur Dienstenthebung aus wichtigem Grund oder bis zur Beförderung.</p> <p><sup>3</sup> Wer im Rahmen von Absatz 2 aus dem Feuerwehrdienst ausscheidet, darf gegen seinen Willen nicht mehr zur Dienstleistung verpflichtet werden.</p>
Persönliche Ausrüstung	<p><b>Artikel 10</b></p> <p><sup>1</sup> Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Angehörigen der Feuerwehr entsprechen den schweizerischen und kantonalen Empfehlungen.</p> <p><sup>2</sup> Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, die bezogene Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten und nur für dienstliche Zwecke zu verwenden.</p>

## 2.2 Übungsdienst, Pikett und Einsatz

Übungsplan

### Artikel 11

<sup>1</sup> Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 10 Tage vor Beginn der ersten Übung zuzustellen.

<sup>2</sup> Der Übungsplan gilt als Aufgebot. Er wird auf der Homepage der Feuerwehr publiziert.

Übungsbesuch

### Artikel 12

<sup>1</sup> Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, die Übungen zu besuchen.

<sup>2</sup> Aus wichtigen Gründen können sich die Angehörigen der Feuerwehr für einzelne Übungen entschuldigen.

<sup>3</sup> Als wichtige Gründe gelten:

- a) Unfall und Krankheit
- b) schwere Erkrankung
- c) Schwangerschaft
- d) Militärdienst, Zivilschutz und Zivildienst
- e) Ortsabwesenheiten, die durch Entscheide Dritter bedingt sind
- f) Ferienabwesenheit
- g) andere wichtige Gründe

<sup>4</sup> Gesuche um Entschuldigung sind wie folgt beim Feuerwehrkommandanten oder bei der Feuerwehrkommandantin einzureichen:

- a) bei planbaren Abwesenheiten bis spätestens 7 Tage vor der Übung
- b) bei nicht planbaren Abwesenheiten bis spätestens 3 Tage nach der Übung

<sup>5</sup> Wer an einer Übung nicht teilnehmen kann, holt diese im Fachbereich nach.

<sup>6</sup> Wer einer Übung unentschuldigt fernbleibt, wird gemäss Artikel 33 dieser Verordnung bestraft.

Pikett

### Artikel 13

<sup>1</sup> Der Kommandant oder die Kommandantin befiehlt den Pikettdienst und verpflichtet die Angehörigen der Feuerwehr als Fahrer oder Beifahrer zu Wochenend- und Feiertags-Piketteinsätzen.

<sup>2</sup> Zur Ausbildung und zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft verpflichtet der Kommandant oder die Kommandantin die in der Feuerwehr ausgebildeten Maschinisten und Fahrer zu Pflichtfahrten. Noch nicht ausgebildete Angehörige der Feuerwehr werden als Beifahrer zu Pflichtfahrten verpflichtet.

<sup>3</sup> Die Piketteinteilung wird der Mannschaft frühzeitig mit dem Ausbildungsprogramm bekannt gemacht.

<sup>4</sup> Artikel 12 gilt bezüglich der Pflichten, der Entschuldigungen und der Bestrafung sinngemäss auch für den Pikettdienst.

#### **Artikel 14**

Eigentum Dritter

<sup>1</sup> Die Feuerwehr ist berechtigt, bei Übungen und Einsätzen Grundstücke und Gebäude Dritter zu betreten und bei Einsätzen Fahrzeuge Dritter in Anspruch zu nehmen.

<sup>2</sup> Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu informieren.

### **2.3 Betriebsfeuerwehren**

#### **Artikel 15**

Bestand  
und Organisation

<sup>1</sup> Die Gebäudeversicherung (GVB) kann einen Betrieb nach Massgabe der Gefahrenlage zum Aufbau einer Betriebsfeuerwehr auf Kosten des Betriebs verpflichten.

<sup>2</sup> Die Versicherung der Angehörigen der Betriebsfeuerwehr obliegt dem Betrieb.

<sup>3</sup> Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das kantonale Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG) und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

<sup>4</sup> Die Sicherheitskommission Plus erlässt im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor das Organisationsreglement für die Betriebsfeuerwehren.

#### **Artikel 16**

Material und Einsatz

<sup>1</sup> Das Feuerwehrmaterial wird periodisch durch die Regio-Feuerwehr kontrolliert und bei Bedarf auch für deren Übungen und Einsätze verwendet.

<sup>2</sup> Die Betriebsfeuerwehren können bei Bedarf auch ausserhalb ihres Betriebs aufgeboden werden.

<sup>3</sup> Kann die Betriebsfeuerwehr einen Einsatz mit eigenen Mitteln bewältigen, obliegt ihr das Kommando. Steht beim Einsatz auch die Regio-Feuerwehr im Einsatz, obliegt dieser das Kommando.

### **2.4 Finanzielles**

#### **Artikel 17**

Rechnung

Die Gemeinde Belp erfasst im Rahmen ihrer Gemeinderechnung die Aufwendungen und Erträge für die Regio-Feuerwehr.

#### **Artikel 18**

Aufwendungen

<sup>1</sup> Die Gemeinde Belp belastet der Rechnung für die Regio-Feuerwehr alle dafür entstehenden Aufwendungen.



<sup>2</sup> Interne Verrechnungen, welche die Feuerwehr betreffen, müssen betriebswirtschaftlich begründet sein und sich im ortsüblichen Rahmen bewegen.

#### **Artikel 19**

Erträge

<sup>1</sup> Die Gemeinde schreibt die ihr zufließenden Erträge aus Gemeindebeiträgen, Gebühren, Rückerstattungen von Einsatzkosten, Entschädigungen für geleistete Nachbarschaftshilfe und andere Beiträge Dritter, der Rechnung für die Regio-Feuerwehr gut.

<sup>2</sup> Die Ersatzabgaben fließen nicht in die Rechnung der Regio-Feuerwehr. Die entsprechenden Erträge vereinnahmen die Gemeinden der Regio-Feuerwehr.

#### **Artikel 20**

Deckung Aufwand

Die im Rahmen der Regio-Feuerwehr jährlich anfallenden Nettoaufwendungen werden auf die Gemeinden der Regio-Feuerwehr nach den geschätzten Werten verteilt.

#### **Artikel 21**

Einseitige Spezialfinanzierung

<sup>1</sup> Die Gemeinde Belp führt eine einseitige Spezialfinanzierung "Feuerwehr".

<sup>2</sup> Kann der Anteil der Gemeinde Belp an den Kosten für die Regio-Feuerwehr gemäss Artikel 18 dieser Verordnung nicht aus den Erträgen der Ersatzabgabe gedeckt werden, wird der Aufwandüberschuss aus Steuermitteln gedeckt.

<sup>3</sup> Führt der Ertrag der Ersatzabgaben zu einem Ertragsüberschuss, wird dieser der einseitigen Spezialfinanzierung "Feuerwehr" gutgeschrieben.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für Entnahmen aus der Spezialfinanzierung für die Finanzierung von Aufwand der Feuerwehr.

#### **Artikel 22**

Ersatzabgabe

<sup>1</sup> Feuerwehrdienstpflichtige Personen, die vom Feuerwehrdienst befreit sind, bezahlen zwischen dem 20. und dem 52. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Ersatzabgabe im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts und des Bevölkerungsschutzreglements fest.

<sup>3</sup> Die Ersatzabgabe wird auf Gesuch hin für jedes geleistete Jahr Feuerwehrdienst in der Gemeinde Belp oder in einer anderen Gemeinde um 3 % reduziert. Die Gesuchsteller erbringen den Nachweis der geleisteten Jahre Feuerwehrdienst.

<sup>4</sup> Bei verheirateten, in ungetrennter Ehe oder in eingetragener Partnerschaft lebender Feuerwehrdienstpflichtigen berechnet sich die Ersatzabgabe je auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

Befreiung von der Ersatzabgabe	<p><b>Artikel 23</b></p> <p><sup>1</sup> Wer von der Feuerwehrdienstpflicht befreit ist, bezahlt unter Vorbehalt von Absatz 2 keine Ersatzabgabe.</p> <p><sup>2</sup> Personen nach Artikel 6 Bst. d und e bezahlen eine Ersatzabgabe, wenn ihr steuerbares Einkommen CHF 100'000 und ihr steuerbares Vermögen CHF 1 Mio. übersteigt.</p>
Gebühren	<p><b>Artikel 24</b></p> <p>Die Gebühren für die Inanspruchnahme von gebührenpflichtigen Leistungen der Regio-Feuerwehr werden in der Gebührenordnung im Anhang 2 festgelegt.</p>
	<p><b>2.5 Sold und Entschädigungen</b></p>
Grundsätze	<p><b>Artikel 25</b></p> <p><sup>1</sup> Die Angehörigen der Regio-Feuerwehr haben Anspruch auf Sold und Entschädigung für die Übungen und Einsätze.</p> <p><sup>2</sup> Der Sold ist für alle Dienstgrade gleich.</p> <p><sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die personalrechtlichen Bestimmungen für Gemeindegestellte.</p>
Erwerbsausfall bei Unfall	<p><b>Artikel 26</b></p> <p><sup>1</sup> Nicht dem Unfallversicherungsgesetz (UVG) unterstellte Angehörige der Regio-Feuerwehr, die wegen eines Unfalls im Zusammenhang mit ihrer Dienstleistung einen Erwerbsausfall erleiden, haben Anspruch auf ein Taggeld im Umfang der von der Gemeinde Belp abgeschlossenen Versicherung.</p> <p><sup>2</sup> Dieser Anspruch besteht nur, wenn keine andere Versicherung den Erwerbsausfall deckt.</p>
Sold, Entschädigungen und Sitzungsgelder	<p><b>Artikel 27</b></p> <p><sup>1</sup> Der Sold und die Entschädigungen richten sich nach den Vorschriften der Verordnung über die privatrechtliche Anstellung und Funktionenentschädigung.</p> <p><sup>2</sup> Das Sitzungsgeld richtet sich nach dem Personalreglement.</p>
	<p><b>2.6 Organisation</b></p>
Regio-Feuerwehr	<p><b>Artikel 28</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden der Region bilden zusammen einen Feuerwehrbezirk.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde Belp ist Sitzgemeinde.</p> <p><sup>3</sup> Die Anschlussgemeinden schliessen mit der Sitzgemeinde einen Vertrag ab und unterstellen sich dem Recht der Sitzgemeinde.</p>

Organisation	<p><b>Artikel 29</b></p> <p><sup>1</sup> Struktur und Gliederung der Regio-Feuerwehr richten sich nach den Vorgaben der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB).</p> <p><sup>2</sup> Anhang 1 bildet das Organigramm der Regio-Feuerwehr ab.</p>
Kommando	<p><b>Artikel 30</b></p> <p><sup>1</sup> Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin führt die Feuerwehr.</p> <p><sup>2</sup> Das Organigramm (Anhang 1) legt die Zusammensetzung und die Organisation des Kommandos und des Stabes fest.</p>
Zuständigkeiten Kommandant und Bereichsleiter Feuerwehr	<p><b>Artikel 31</b></p> <p><sup>1</sup> Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin ist für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr und für die Einhaltung der Mindestanforderungen der GVB verantwortlich.</p> <p><sup>2</sup> Dem Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin obliegt die Verantwortung und damit auch das Kommando auf dem Schadenplatz in allen Belangen der Feuerwehr. Er oder sie kann das Kommando an geeignete Kader delegieren.</p> <p><sup>3</sup> Dem Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren, welche die Regio-Feuerwehr unterstützen. Diese dürfen den Schadenplatz nur mit Erlaubnis des Kommandos verlassen.</p> <p><sup>4</sup> Der Kommandant oder die Kommandantin</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) entscheidet, wer Feuerwehrdienst leistet und wer die Ersatzabgabe entrichtet;</li><li>b) ernennt und entlässt die Unteroffiziere und die Fachleute;</li><li>c) entlässt ungeeignete Angehörige der Feuerwehr;</li><li>d) bestimmt, wer Kurse besucht;</li><li>e) regelt mit einem Befehl den Pikettdienst;</li><li>f) verfügt Disziplinarstrafen und stellt Antrag bezüglich Bussen;</li><li>g) ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit.</li></ul> <p><sup>5</sup> Der Bereichsleiter Feuerwehr oder die Bereichsleiterin Feuerwehr</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) unterbreitet der Sicherheitskommission Plus alle Geschäfte aus deren Zuständigkeitsbereich und stellt Antrag;</li><li>b) unterbreitet der Sicherheitskommission Plus alle Ausgabenbeschlüsse (Budget- und Verpflichtungskredite);</li><li>c) unterbreitet der Sicherheitskommission Plus die Anträge zur Ernennung der Offiziere;</li><li>d) verwendet bewilligte Budget- und Verpflichtungskredite, unter Beachtung des Vergaberechts.</li></ul>
Sonderstützpunkt KAF	<p><b>Artikel 32</b></p> <p>Kommt auf dem Schadenplatz ein Sonderstützpunkt KAF zum Einsatz, übernimmt dessen Kommando die Einsatzleitung.</p>

## 2.7 Disziplinarsanktionen und Bussen

### Artikel 33

Disziplinarische  
Sanktionen

<sup>1</sup> Verstösse gegen Vorschriften der Feuerwehr und gegen die Disziplin, die mutwillige Beschädigung von Fahrzeugen und Material, Ungehorsam gegen Vorgesetzte und Vernachlässigung der Dienstpflicht können im Rahmen der Vorgaben der Gemeindegesetzgebung disziplinarische Sanktionen nach sich ziehen.

<sup>2</sup> Die Zuständigkeiten zum Entscheid über disziplinarische Sanktionen stellen sich wie folgt dar:

- a) Sicherheitskommission Plus für disziplinarische Bussen bis CHF 2'000, unter Vorbehalt von Bst. e;
- b) Sicherheitskommission Plus zum Ausschluss vom Feuerwehrdienst;
- c) Kommandant, Kommandantin oder Einsatzleitung zur Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz;
- d) Kommandant oder Kommandantin zum mündlichen oder schriftlichen Verweis;
- e) Kommandant oder Kommandantin für disziplinarische Bussen für das unentschuldigte Fernbleiben bei der Rekrutierung, beim Pikettdienst bzw. bei Übungen
  - a. erstes Mal CHF 75
  - b. zweites Mal CHF 100
  - c. drittes Mal und weitere Male CHF 150
  - d. Haupt- und Inspektionsübungen sowie Halbtages- und Tagesübungen zusätzlich CHF 35.

### Artikel 34

Bussen

<sup>1</sup> Zur Durchsetzung der Erlasse im Bereich der Feuerwehr können Bussen bis CHF 2'000 verfügt werden.

<sup>2</sup> Zuständig ist die Sicherheitskommission Plus.

<sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach der Gemeindegesetzgebung.

### Artikel 35

Erträge

Die Erträge aus disziplinarischen Sanktionen und aus Bussen werden der Rechnung der Regio-Feuerwehr gutgeschrieben.

## 3. ZIVILSCHUTZ

### Artikel 36

Kommando

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ernennt auf Antrag der Sicherheitskommission das Zivilschutzkommando (Kommandant oder Kommandantin).

<sup>2</sup> Das Zivilschutzkommando ist verantwortlich für den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über den Zivilschutz.

<sup>3</sup> Das Zivilschutzkommando

- a) unterbreitet der Sicherheitskommission
  - a. den Vorschlag für die Ernennung der Stellvertretungen des Kommandos,
  - b. das jährliche Kursprogramm,
  - c. Anträge zur Ernennung der Offiziere,
  - d. Anträge zur Durchführung von Einsätzen zu Gunsten der Öffentlichkeit,
  - e. Anträge zur Anzeigeerstattung beim zuständigen Gericht bei Verletzung von Vorschriften oder zur Erteilung eines disziplinarischen Verweises,
  - f. die übrigen Anträge für Geschäfte im Zuständigkeitsbereich der Sicherheitskommission;
- b) führt den Zivilschutz;
- c) verwendet bewilligte Budget- und Verpflichtungskredite, unter Beachtung des Vergaberechts;
- d) ernennt und verabschiedet die Kader der unteren Funktionsstufen;
- e) bestimmt, wer welche Kurse besucht;
- f) bewilligt Dienstverschiebungen und Urlaube;
- g) betreibt Öffentlichkeitsarbeit.

<sup>4</sup> Das Zivilschutzkommando ernennt einen Stab, welchem mindestens die beiden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des Kommandos angehören.

**Artikel 37**

Entschädigungen

Die Entschädigungen richten sich nach der Verordnung der Gemeinde über die privatrechtliche Anstellung und Funktionenentschädigung.

**Artikel 38**

Kursplanung  
und Aufgebote

<sup>1</sup> Alle Schutzdienstleistenden werden schriftlich und so früh als möglich über die zu leistenden Dienste informiert.

<sup>2</sup> Das Aufgebot für Übungsdienste wird den Pflichtigen spätestens 42 Tage vorher schriftlich per Post zugestellt.

<sup>3</sup> Das Aufgebot für Dienste in ausserordentlichen Lagen und Katastrophen kann kurzfristig auf geeignete Weise zugestellt werden.

**Artikel 39**

Verschiebung  
und Urlaub

Die Gründe für Dienstverschiebungen und Urlaube richten sich nach Artikel 12 dieser Verordnung.

**Artikel 40**

Aufgebot

Zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen können Dienstpflichtige wie folgt aufgeboden werden:

- a) Kompetenzgruppe durch das Feuerwehrkommando;
- b) bis zu 50 Personen durch das Zivilschutzkommando, durch das Departement Sicherheit oder durch die Bereichsleitung Bevölkerungsschutz;

- c) bis zu 300 Personen durch die Sicherheitskommission oder durch das Gemeindepräsidium;
- d) über 300 Personen durch den Gemeinderat oder – wenn ein Gemeinderatsbeschluss nicht möglich ist – durch das Gemeindepräsidium.

#### 4. GEMEINDEFÜHRUNG

Organisation	<b>Artikel 41</b> Die Organisation des Regionalen Führungsorgans (RFO) richtet sich nach Artikel 8 der kantonalen Verordnung über den Bevölkerungsschutz (KBSV, BSG 521.10).
Krisenstab Gemeinde	<b>Artikel 42</b> Dem Krisenstab Gemeinde gehören die folgenden Personen an: <ul style="list-style-type: none"><li>a) Gemeindepräsidium;</li><li>b) Gemeinderatsmitglied mit dem Departement Sicherheit;</li><li>c) einem von der Bereichsleitung Feuerwehr bestimmten Kader der Feuerwehr;</li><li>d) einem von der Bereichsleitung Bevölkerungsschutz bestimmten Kader der ZSO Gürbetal;</li><li>e) Chef oder Chefin RFO;</li><li>f) weitere Dritte nach Bedarf.</li></ul>
Führungsorgan Gürbetal	<b>Artikel 43</b> <sup>1</sup> Das Regionale Führungsorgan (RFO) tritt unter der Bezeichnung "Führungsorgan Gürbetal" auf und wird durch den Gemeinderat der vom Ereignis betroffenen Gemeinde aufgeboden.  <sup>2</sup> Es steht den Gemeinden beratend und koordinierend zur Seite. Vorbehalten bleiben besondere Befugnisse des Chefs oder der Chefin RFO.  <sup>3</sup> Das RFO untersteht im Einsatz dem Gemeinderat der vom Ereignis betroffenen Gemeinde.  <sup>4</sup> Der Gemeinderat ernennt auf Antrag der Sicherheitskommission die Mitglieder des RFO und beschliesst das Organigramm im Rahmen der Vereinbarung.

#### 5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Befreiung Feuerwehrdienstpflicht	<b>Artikel 44</b> Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung nach bisherigem Recht von der Feuerwehrdienstpflicht befreiten Personen bleiben befreit, auch wenn sie nach dieser Verordnung nicht mehr befreit werden könnten.
----------------------------------	---

Inkrafttreten **Artikel 45**  
<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt auf 1. Januar 2020 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie hebt die Bevölkerungsschutz-Verordnung vom 19. Dezember 2013 auf.

## ANHÄNGE

Anhang 1: Organigramm 2020/2021 der Feuerwehr Regio Belp  
Anhang 2: Gebührenordnung der Leistungen der Feuerwehr Regio Belp

Genehmigt durch den Gemeinderat Belp am 14. November 2019.

### GEMEINDERAT BELP

Der Präsident



Benjamin Marti

Der Sekretär

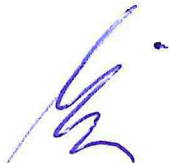


Markus Rösti

## Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Leiter Abteilung Präsidiales bescheinigt, dass die vom Gemeinderat am 14. November 2019 genehmigte Bevölkerungsschutzverordnung, mit den Anhängen 1 + 2, im amtlichen Anzeiger Gürbetal | Längenberg | Schwarzenburgerland am 23. Januar 2020 publiziert wurde.

Belp, 24. Januar 2020



Markus Rösti  
Leiter Abteilung Präsidiales



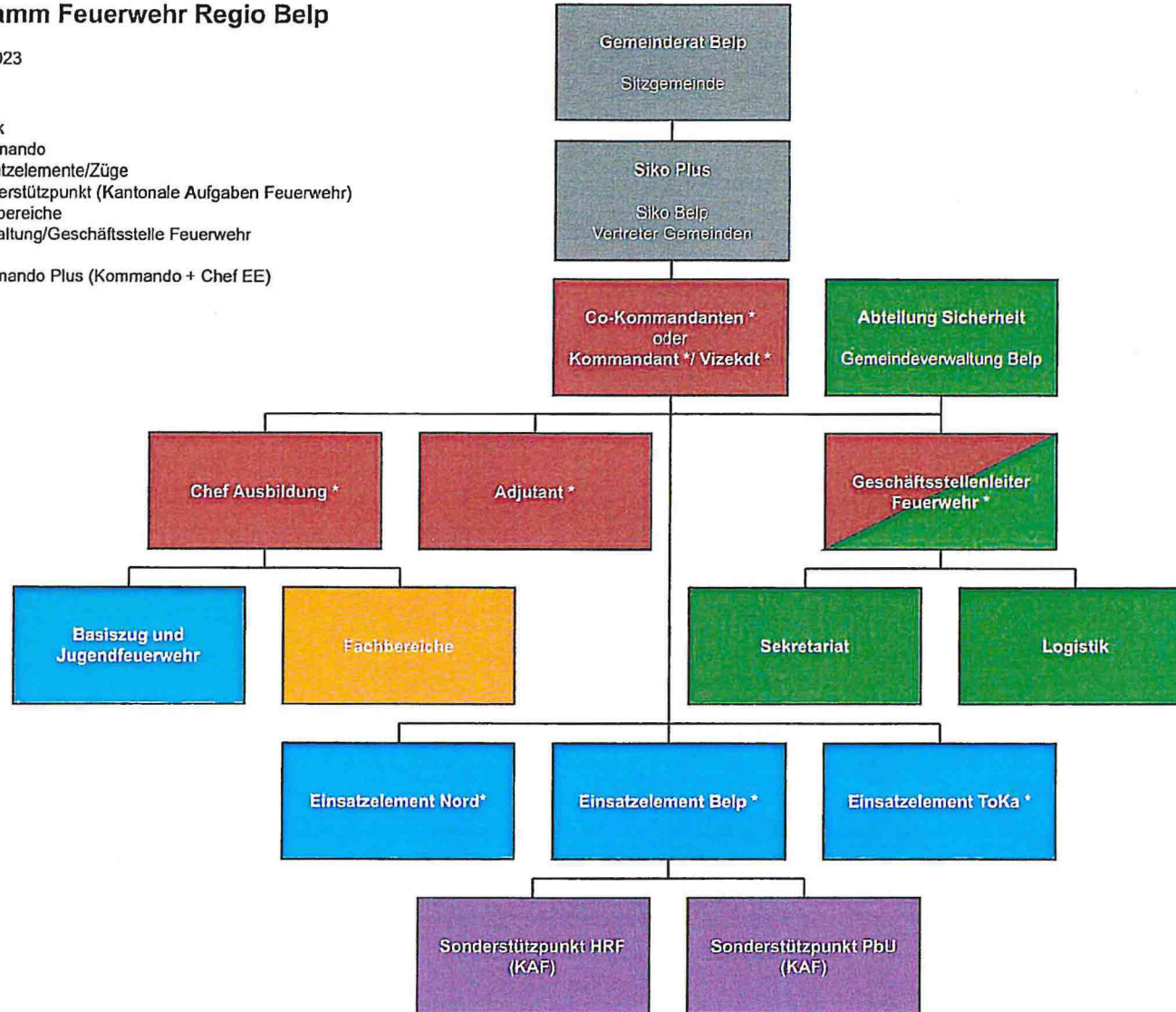
# Organigramm Feuerwehr Regio Belp

Stand: 01.01.2023

## Legende

- grau: Politik
- rot: Kommando
- blau: Einsatzelemente/Züge
- violett: Sonderstützpunkt (Kantonale Aufgaben Feuerwehr)
- orange: Fachbereiche
- grün: Verwaltung/Geschäftsstelle Feuerwehr

\*: Kommando Plus (Kommando + Chef EE)





## Anhang 2 zur Bevölkerungsschutzverordnung

### Gebührenordnung für die Leistungen der Feuerwehr Regio Belp

#### I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz	<p><b>Artikel 1</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren für die Dienstleistungen der Feuerwehr, soweit diese Leistungen aufgrund des übergeordneten Rechts nicht unentgeltlich zu erbringen sind.</p> <p><sup>2</sup> Die Feuerwehr erbringt namentlich die folgenden Leistungen unentgeltlich:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Einsätze nach Art. 13 und Art. 14 Abs. 1 FFG<sup>1</sup>, soweit sie nicht schuldhaft herbeigeführt worden sind oder soweit es sich nicht um Sondereinsätze nach Art. 17 FFG oder um Einsätze bei Verkehrsunfällen handelt;</li><li>b. Einsätze bei Elementarereignissen, soweit das Ereignis nicht eine technische Ursache hat.</li></ul>
Gebührensschuldner	<p><b>Artikel 2</b></p> <p><sup>1</sup> Wer eine gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt, schuldet die Gebühren.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Vorgaben des übergeordneten Rechts, wonach die Gebühren der Gebäudeversicherung oder Dritten in Rechnung zu stellen sind.</p>
Bemessung	<p><b>Artikel 3</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gebühren werden in der Regel aufgrund des erforderlichen Personal- und Sachaufwands bemessen.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben pauschale Gebühren für bestimmte, nachfolgend geregelte Tatbestände.</p>
Inkasso	<p><b>Artikel 4</b></p> <p><sup>1</sup> Die zuständige Verwaltungsstelle stellt die Gebühren aufgrund der Rapporte der Feuerwehr in Rechnung.</p> <p><sup>2</sup> Die Bereichsleitung Feuerwehr verfügt gegebenenfalls die Gebühren.</p>

---

<sup>1</sup> Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz; BSG 871.11

- Artikel 5**
- Gebührenreduktion <sup>1</sup> Die Bereichsleitung Feuerwehr kann auf Gesuch hin oder von Amtes wegen eine Gebühr reduzieren, wenn sie im Verhältnis zur erbrachten Leistung unverhältnismässig hoch erscheint oder für die Gebührenpflichtigen zu einer unzumutbaren Härte führt.
- <sup>2</sup> Die Bereichsleitung Feuerwehr informiert die zuständige Departementsleitung über Gebührenreduktionen.

## II. Gebührentatbestände

- Artikel 6**
- Leistungen für andere Gemeinden <sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr für Gemeinden ausserhalb des Gebiets der Feuerwehr Regio Belp im Rahmen der Feuerwehrweisungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB) in Rechnung.
- <sup>2</sup> Werden die Einsatzkosten durch die Beiträge der GVB weitgehend gedeckt, kann die Bereichsleitung Feuerwehr nach Rücksprache mit dem Departementsvorsteher auf die Gebühren nach Absatz 1 ganz oder teilweise verzichten.

- Artikel 7**
- Oel- und Chemieunfälle <sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr bei Oel- und Chemieunfällen im Rahmen der Bestimmungen der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung, Anhang 2F (BSG 154.21-A2F), in Rechnung.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben besondere Weisungen der GVB.

- Artikel 8**
- Brandmelde- und Sprinkleranlagen <sup>1</sup> Die feuerwehrtechnische Erstberatung bei der Einrichtung einer Brandmelde-, einer Sprinkleranlage oder anderer Objekte erfolgt bis zu einem Aufwand von 2 Stunden unentgeltlich. Weitergehende Beratung wird nach Aufwand verrechnet.
- <sup>2</sup> Für die Installation von Schlüsseltresoren und Schlüsselrohren werden die Kosten nach Aufwand in Rechnung gestellt.

- Artikel 9**
- Weitere Gebührentatbestände Die weiteren Gebührentatbestände stellen sich wie folgt dar:

---

### Benutzung und Einsatz von Fahrzeugen und Gerät

– Einsatzleiterfahrzeug EL	Tag/Einsatz	CHF	80.–
– Fahrzeug mit einem Anschaffungswert > CHF 250'000	Tag/Einsatz	CHF	300.–
– Fahrzeug mit einem Anschaffungswert < CHF 250'000 und Anhängeleriter mit Motor ALME	Tag/Einsatz	CHF	170.–
– Zug- und Transportfahrzeug	Tag/Einsatz	CHF	120.–

– Motorspritze	Tag/Einsatz	CHF	80.–
– Einsatzbezogene Anhänger	Tag/Einsatz	CHF	80.–
– Tauchpumpe inkl. Zubehör	Tag/Einsatz	CHF	60.–
– Wassersauger inkl. Zubehör	Tag/Einsatz	CHF	60.–
– Atemschutzgerät 300 bar (Ausleihpauschale mit Einsatz)	Tag/Einsatz	CHF	50.–
– Überdrucklüfter	Tag/Einsatz	CHF	60.–
– Wärmebildkamera	Tag/Einsatz	CHF	50.–
– Verbrauchsmaterial und Betriebsstoffe nach Aufwand			
<b>Personalkosten</b>			
– Feuerwehrmann/Feuerwehfrau im Einsatz	Stunde	CHF	60.–
– Verwaltungspersonal	Stunde	CHF	80.–
– Fachberatungen Feuerwehr	Stunde	CHF	125.–
<b>Retablierung</b>			
– Retablierung / Rapportierung (wenn erforderlich)	Stunde/Einsatz	CHF	100.–
<b>Verrechnung von besonderen Dienstleistungen, Verschiedenes</b>			
Kleintiere bergen (Mindestansatz)	Stück	CHF	200.–
Bei aufwändigen Kleintierrettungen und Bergungen kann die Gebühr nach Aufwand bemessen werden.			
Allgemeine Hilfeleistungen können nach Aufwand verrechnet werden.			
Einmalige Bearbeitungsgebühr Brandmeldeanlage (BMA) CHF 200 bis CHF 1'000 (Art. 4.3 FWW <sup>2</sup> )		CHF	800.–
Jährliche Bearbeitungsgebühr (BMA)		CHF	250.–
Fehlalarm ab zweitem Alarm pro Jahr		CHF	500.–
Fehlalarm ab drittem und fortfolgendem Alarm pro Jahr		CHF	1'000.–
Kantonale Aufgaben Feuerwehr (KAF) werden nach Gebührenreglement des Kantons (KAF) in Rechnung gestellt.			

Der vorliegende Anhang 2 "Gebührenordnung für die Leistungen der Feuerwehr Regio Belp" wurde an der Sitzung des Gemeinderats vom 14. November 2019 genehmigt. Er tritt auf 1. Januar 2020 in Kraft.

Belp, 14. November 2019

**Gemeinderat Belp**

Der Präsident



Benjamin Marti

Der Sekretär



Markus Röstli

<sup>2</sup> Feuerwehrweisungen